


Hospiz Lebensweg		Kapitel
	Besuchsregeln ab 30.05.2022	Version

## **Information für Besucher!**

Aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie müssen wir weiterhin Hygienemaßnahmen und von der Landesregierung vorgegebene Verordnungen beachten:

- Im gesamten Haus ist für Besucher\*innen eine FFP2-Maske außerhalb des Gästezimmers zu tragen. Im Gästezimmer muss die Maske aufgesetzt werden, wenn sich Mitarbeiter\*innen des Hospizes im Zimmer befinden.
- Dorfmitte und Raum der Stille dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes und Tragen einer FFP 2 Maske genutzt werden.
- Vor dem Betreten des Hospiz Lebensweg klingeln Sie bitte am Eingangsbereich. **Es ist zum Betreten erforderlich den Nachweis zu erbringen, dass sie geimpft oder genesen sind (zusätzlicher Nachweis mittels Lichtbildausweis).** Sollten Sie weder nachweislich geimpft noch genesen sein, ist das **Mitbringen** eines tagesaktuellen (nicht älter als 24h) negativen Covid-19 Schnell - Test (kein Selbsttest, sondern im Testzentrum abgenommen)) oder PCR – Test (nicht älter als 48h) erforderlich (3 – G – Regel).
- Die Gäste dürfen von einer unbegrenzten Anzahl von Personen Besuch erhalten
- Die Nutzung eines Apartments sowie die Teilnahme an den Mahlzeiten ist für alle Besucher\*innen möglich.
- Alle bisherigen Hygieneregeln gelten weiterhin:
  - „Abstand halten!“: Mindestens 1,5 Meter Abstand zu Mitmenschen halten - Bitte im Eingangsbereich und an der Teststation des Hospiz Lebensweg unbedingt auf die Einhaltung des Abstands achten
  - „Hygiene-Maßnahmen beachten!“: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch sowie das regelmäßige Waschen bzw. Desinfizieren der Hände
  - Tragen einer FFP 2 Maske
  - Regelmäßiges Lüften (Stoßlüften).
- Beim Auftreten von Erkältungssymptomen darf die Einrichtung nicht betreten werden. Bei Unklarheiten stehen wir gerne für Rücksprachen zur Verfügung.
- Ausgenommen von der Testpflicht sind Eil- und Härtefälle (Rettungsdienst, Sterbebegleitung in der akuten Phase) und Personen, die die Einrichtung nur kurzfristig (wenige Minuten) betreten (z.B. Postbote, Bestatter)
- Zuwiderhandlungen können zur Aufforderung zum Verlassen des Hospizes führen.

	Erstellung:	Überarbeitet:	Revision:	Freigabe:
Datum:	15.10.2020	25.05.2022		
Name: Unterschrift:	Michaela Baier	Karsten Wendt		
				Seite 1 von 1